

Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage der SPD zur Situation alleinerziehender Mütter und Väter in Schleswig-Holstein

Allgemeine Situation der Alleinerziehenden in Schleswig-Holstein:

Der Anteil ist mit 89.000 relativ konstant, 86 % sind Frauen (höherer Anteil von alleinerziehenden Müttern im ALG II).

Der Anteil ausländischer Alleinerziehender ist mit 6 % ebenfalls konstant.

Bezüglich der Altersstruktur liegt der größte Anteil in der Altersgruppe 35-45 Jahre, gefolgt von 45-55 Jahre. Dies spiegelt sich auch in der Analyse der Regionaldirektion Nord für diese Personengruppe wider.

Der größte Anteil der Alleinerziehenden im SGB II in Schleswig-Holstein liegt in der Altersgruppe 35-50, aber vor allem zwischen 35 - 40, gefolgt von 25-35 Jahren.

Der Anteil der Alleinerziehenden ohne Schulabschluss ist mit 6000 kontinuierlich hoch und spiegelt sich in der Statistik der BA wider. Demnach haben in Schleswig-Holstein 3.367 Alleinerziehende im SGBII keinen Hauptschulabschluss.

Deutlich höher ist der Anteil der Alleinerziehenden ohne Berufsausbildung, 23.000 Frauen, der Anteil alleinerziehender Väter ist so niedrig, dass er statistisch nicht erfasst wurde. Dieser statistische Wert findet sich auch in der Statistik der BA wieder. 58% aller Alleinerziehenden im SGB II (fast ausschließlich Frauen) in Schleswig-Holstein haben keinen Berufsabschluss.

Die Situation alleinerziehender Studierender ist meist durch die Fragen um die sehr komplexe Finanzierung und Kinderbetreuung bestimmt. Häufig sind mehrere Transferleistungen zu beantragen, oft sind Alleinerziehende nicht mehr Bafög berechtigt und auf einen Zuverdienst angewiesen. Dieses System bricht dann oftmals in der End- bzw. Examensphase auseinander. Hier ist die Sozialberatung des Studentenwerkes eine sehr kompetente Anlaufstelle.

Die Zahlen zu den Kindern der Alleinerziehenden decken sich mit denen des Statistischen Bundesamtes Mikrozensus 2009. Je kleiner und je mehr Kinder, desto häufiger (in Richtung 100%) werden diese von der Mutter betreut.

54% aller Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern sind Kinder von Alleinerziehenden und damit überproportional vertreten. In Schleswig-Holstein leben 34.619 minderjährige Kinder von den Regelsätzen im ALG-II.

51% aller sozialpädagogischen Familienhilfen gingen an Alleinerziehende und deren Kinder in Schleswig-Holstein. Damit ist auch in diesem Bereich die Gruppe weit überproportional vertreten. Leistungen nach dem SGBII, SGB XII und SGBVIII sind nicht miteinander verknüpft, es gibt keinen ganzheitlichen Ansatz der verschiedenen Hilfesysteme.

Die verschiedenen Transferleistungen die es gibt, schließen sich teilweise aus, sind unglaublich verwaltungsaufwendig und werden von kaum einer Anlaufstelle wirklich

kompetent vermittelt. Ein gutes Beispiel ist die Komplexität zur Finanzierung von Ausbildung in Teilzeit für Alleinerziehende.

Alleinerziehende sind erwerbsorientiert. In Schleswig-Holstein waren drei von fünf Alleinerziehenden (61%) erwerbstätig. Doch können viele davon ihren Lebensunterhalt und den der Kinder nicht sichern und sind deshalb als sogenannte Aufstockerin auf ALG II angewiesen, jede Dritte im SGB II ist erwerbstätig.

Von den Alleinerziehenden, die nicht auf diese Transferleistung angewiesen sind, haben in Schleswig-Holstein fast die Hälfte (43%) ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1500 Euro, der Anteil bei Ehepaaren mit Kindern in dieser Einkommensklasse liegt bei 6 %.

Zu dem ganzen Fragen- und Antwortkomplex zur Situation alleinerziehender Mütter und Väter in Schleswig-Holstein auf dem Arbeitsmarkt (Seite 19-39) möchte ich an dieser Stelle deutlich sagen, dass eine flexible, fachlich gesicherte und bezahlbare Kinderbetreuung für Kinder von 0-14 Jahren eine unabdingbare Voraussetzung für eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist. Dies gilt für die Alleinerziehende, die gut qualifiziert ist und mit ihrem Einkommen die Existenz sichern kann, dies gilt für die Alleinerziehende, die zwar nicht im ALG-II-Bezug ist, aber nur unter 1.500 Euro im Monat zur Verfügung hat (43%), und dies gilt auch für die Alleinerziehende im ALG-II-Bezug, die gefordert wird, eine Tätigkeit aufzunehmen. Durch die Änderung des Unterhaltsrechts hat sich der Druck zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit noch erhöht.

Die vielfältigen Angebote der Jobcenter, großer ESF-Projekte, Beratungsstelle wie Frau und Beruf, viele sich entwickelnde Netzwerke von unterschiedlicher Struktur und Verbindlichkeit, sollten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft werden.

Die Regionaldirektion Nord beginnt mit einer ersten Analyse der Personengruppe mit dem Ziel, Daten zur Wirksamkeit am Arbeitsmarkt zu erhalten. Sowohl das Bundesministerium für Arbeit als auch die Bundesagentur für Arbeit hat einen deutlichen Fokus auf die Zielgruppe Alleinerziehender gesetzt.

Die derzeit bestehende Angebotsstruktur wird dem hohen Anteil alleinerziehender Frauen im SGB II, insbesondere denen ohne Berufsabschluss, nicht gerecht.

Wir haben derzeit in Schleswig-Holstein weder die notwendige Flexibilität in den Betreuungszeiten (Randzeiten, Ferienzeiten), noch eine gesicherte Angebotsstruktur für die unterschiedlichen Altersgruppen (Krippen, Elementarbereich und Hortbereich), noch eine Bezahlbarkeit für untere Einkommensgruppen bzw. ALG-II-Bezieher (Stichwort Sozialstaffel). Bezüglich der Qualität der Betreuungsangebote in Schleswig-Holstein möchte ich auf das Positionspapier des KITA-Bündnisses hinweisen.

Die Betreuung im Grundschulbereich - verlässliche Schulzeit und betreute Grundschule - sichern nicht die notwendige Zeit für eine volle Erwerbstätigkeit, Hortplätze werden zurückgefahren. Auch die offene Ganztagschule ist kein ausreichend verlässliches Angebot. Dies geht nur mit der gebundenen Ganztagschule.

Dass Alleinerziehende ein hohes Armutsrisiko haben, ist hinlänglich bekannt. Neben dem Kindergeld und dem ALG-II ist der Unterhaltsvorschuss eine ganz wichtige Transferleistung, an der auch nicht gerüttelt werden sollte. Allerdings ist nicht nachzuvollziehen, warum diese „Ersatzleistung“ nur 72 Monate bzw. max. bis zum 12. Lebensjahr gezahlt wird. Kinder in der

Pubertät werden eher teurer. Der VAMV fordert eine Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistungen bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes. Außerdem fordert der VAMV eine einheitliche Anrechnung von Kindergeld im Unterhaltsrecht und im Unterhaltsvorschussgesetz. Nach letzterem wird das Kindergeld in voller Höhe auf die Unterhaltsvorschussleistungen angerechnet, wohingegen ein unterhaltsverpflichteter Elternteil das Kindergeld nur zur Hälfte auf den zu zahlenden Kindesunterhalt anrechnen darf.

31.532.895 € an Gesamtausgaben für Unterhaltsvorschuss stehen 6.677.621 € an Einnahmen im Jahr 2009 gegenüber. Unser Eindruck ist, dass die kommunalen Unterhaltsvorschusskassen oftmals nicht die personelle Kapazität haben, Unterhaltsansprüche gegenüber den Unterhaltsverpflichteten in ausreichendem Maße geltend zu machen. Hier sieht der VAMV dringenden Handlungsbedarf, um die Rückholquote zu steigern.

Die Wohnsituation von Alleinerziehenden wird einmal dadurch bestimmt, dass es nach einer Trennung/Scheidung häufig zu einem Wohnungswechsel kommt, da die bisherige Wohnsituation so nicht mehr zu finanzieren ist. Ein großes Problem ist dabei, dass viele alleinerziehende Frauen erst einmal ALG-II in Anspruch nehmen müssen und dann an die jeweiligen Mietobergrenzen der Kommune gebunden sind. Die bestehenden Mietobergrenzen sind eine eigene Problematik, führen zu vielen Prozessen beim Sozialgericht und führen auch dazu, dass Wohnraum im Rahmen der Mietobergrenzen nur in bestimmten Stadtteilen zu bekommen ist (Beispiel Kiel Mettenhof und Gaarden).

In unserer langjährigen Beratungsarbeit nehmen wir immer wieder wahr, wie hoch der Anteil an psychischen und physischen Beschwerden und Erkrankungen bei Alleinerziehenden ist.

Ein Themenbereich, mit dem wir in unserer Beratungsarbeit (und viele andere Beratungsstellen in Schleswig-Holstein natürlich auch) immer wieder konfrontiert werden, ist in der Anfrage nicht angesprochen worden.

Die innerfamiliären Auseinandersetzungen bei Trennung/Scheidung und die daraus resultierenden Belastungen und Probleme für die Kinder und Eltern. Ein Teilaspekt ist die Regelung der elterlichen Sorge und die Ausgestaltung des Umgangs. Hierzu hat es im Jahr 2008 eine bedeutsame Änderung durch die Reform des Verfahrens in Familiensachen (FGG-Reform) gegeben. Die Umsetzung dieser Änderungen erfolgt auf der Eben der jeweiligen Gerichtsbezirke. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und bedarf einer guten Beratungsstruktur vor Ort.

Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



